



Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss Arbeit, Gesundheit und Soziales

E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4422**

Alle Abg

## **Entwurf für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) — Sozialhilfe — für das Land Nordrhein-Westfalen“**

### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) — Sozialhilfe — für das Land Nordrhein-Westfalen.“

Die Anpassung des Landesrechts an die neue Regelung des § 34c SGB XII ist rechtlich notwendig. Die Kommunen hatten die bisherige Aufgabenübertragung durch den Bund vor dem Bundesverfassungsgericht und eine damit verbundene Umgehung der landesrechtlichen Konnexitätsausgleichsverpflichtung gerügt.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit der vorgelegten Regelung an den in Nordrhein-Westfalen gut funktionierenden Strukturen festhält. Es ist richtig, dass die kreisfreien Städte und Kreise als Träger der Sozialhilfe weiterhin die Zuständigkeiten wahrnehmen.

Ebenso befürworten wir die Möglichkeit zu bestimmen, ob vor Erlass eines Widerspruchsbescheides eine Beteiligung mit sozial erfahrenen Personen erfolgen oder darauf verzichtet werden soll sowie die Erweiterung dieser Möglichkeit auch für den Aspekt „vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften“. Es ist angemessen, diese Entscheidung in die Hoheit der Kommunen zu geben. Sie können entscheiden, ob eine solche Beteiligung wirklich nötig und sinnvoll ist. Die Abschaffung

19.10.2021/koe

Städtetag NRW  
Referentin Friederike Scholz  
Telefon 0221 3771-440  
friederike.scholz@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen: 50.05.10 N

Landkreistag NRW  
Beigeordneter Dr. Kai Zentara  
Telefon 0211 300491-200  
kai.zentara@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 50.10.50

Städte- und Gemeindebund NRW  
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel  
Telefon 0211 4587-241  
matthias.menzel@kommunen.nrw  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 37.0.5.6.1-001/002

Landschaftsverband Rheinland  
Landesrat Dirk Lewandrowski  
Telefon 0221/809-7000  
dirk.lewandrowski@lvr.de  
Dr.-Simons-Straße 2  
50679 Köln  
www.soziales.lvr.de  
Aktenzeichen: 74.00

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Landesrat Matthias Münning  
Telefon 0251/591-237  
matthias.muenning@lwl.org  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48133 Münster  
www.lwl.org  
Aktenzeichen: 60-57/097-00-02

der Pflicht sozial erfahrene Personen zu beteiligen, gibt zudem Raum in geeigneten Fällen die Verwaltungsabläufe vor Ort zu straffen.

Die Kostenfolgeabschätzung zum Gesetzentwurf geht von einer Mehrbelastung in Höhe von ca. 950.000 Euro jährlich aus. Die Kostenfolgeabschätzung wird insoweit nicht beanstandet. Die konnexitätsrelevante Kostenschwelle wird durch dieses Gesetz allein nicht überschritten. Die entstehenden Kosten sind jedoch mit den Kostenfolgen weiterer in den letzten fünf Jahren erlassener Gesetzen kumuliert zu betrachten. Dabei sind unter anderem Kosten einzubeziehen, die aus Aufgabenerweiterungen aus dem Gesetzentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) herrühren. Die von Landesseite für dieses Gesetz vorgelegte Kostenfolgeabschätzung wird als fehlerhaft und nicht ausreichend beanstandet. Es ist damit ein Überschreiten der Konnexitätsschwelle allein durch die parallelen Gesetzesvorhaben WTG/AG SGB IX sowie AG SGB XII nicht ausgeschlossen.

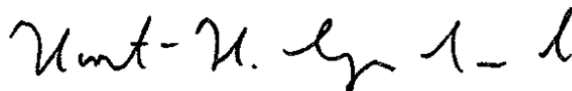
Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara  
Beigeordneter  
des Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Horst Heinrich Gerbrand  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
des Landschaftsverbandes Rheinland



Matthias Münning  
Landesrat  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Lfd. Nr.	Änderung	Ggf. (wesentliche) Gesetzesbegründung	Stellungnahme/Bewertung
<b>I. Art. 1</b>			
1.	§ 1 Neufassung	Umsetzung der bundesgesetzlichen Anpassung (§ 34c SGB XII) durch Feststellung der bisherigen Zuständigkeiten auch für Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT).	Angesichts der Neuregelung des § 34c SGB XII sind die für die Ausführung von BuT zuständigen Träger durch Landesrecht zu bestimmen. Insofern ist die Änderung folgerichtig. Die im ursprünglichen Entwurf des. 3. ÄndG vorgesehene klarere Formulierung wurde zugunsten einer feststellenden Ergänzung, inhaltlich unschädlich, nicht übernommen.
2.	§ 2 Einfügung	Folgeänderung zu Nr. 1.	Keine Anmerkungen.
3.	§ 7a Einfügung	Regelung ist zur Vereinheitlichung des Erhebungszeitraumes erforderlich. Mit der vorgesehenen Einführung des neuen § 45a SGB XII dürften die Träger ansonsten den Zeitraum selbst bestimmen.	Keine Anmerkungen.
4.	§ 9 Neufassung	Mit den Regelungen/Anpassungen zu Meldetermin und -zeitraum werden die bundesgesetzlichen Anpassungen in § 136a SGB XII im Landesrecht nachvollzogen.	Keine Anmerkungen.
5.	§ 10 Einfügung		

Lfd. Nr.		Änderung	Ggf. (wesentliche) Gesetzesbegründung	Stellungnahme/Bewertung
			<p>Vereinfachung i. S. v. Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung. Angesichts örtlicher Besonderheiten und historisch gewachsener Strukturen wird den Sozialhilfeträgern Ermessen eingeräumt. So soll ein Ausgleich berechtigter Interessen der Träger der Sozialhilfe, der betroffenen Leistungsberechtigten und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erreicht werden.</p>	<p>Eine abweichende Bestimmung durch Landesrecht i. S. d. § 116 Abs. 1 und 2 SGB XII wird grundsätzlich begrüßt. Der Vorschlag der Transparenzkommission zur Änderung des AG SGB XII NRW geht auf einen ausdrücklichen Wunsch eines Kreises zurück. Der Kreis Mettmann hat den Vorschlag zur Entbürokratisierung des § 116 SGB XII im August 2020 im Rahmen der Entfesselungsgesetzgebung eingebracht. Seitens des MAGS NRW wurde angekündigt, eine Berücksichtigung des Vorschlages im Rahmen der nächsten Anpassung des AG SGB XII NRW vorzunehmen.</p> <p>Auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände in NRW in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 30.07.2021, die Beteiligung sozial erfahrener Dritter nach § 116 Abs. 1 und 2 SGB XII einheitlich durch Landesrecht auszuschließen, wurde mit dem vorliegenden Entwurf in Bezug auf die Einbeziehung des § 116 Abs. 1 gefolgt. Im Ursprungsentwurf wurden nur Teile des § 116 SGB XII zur abweichenden landesrechtlichen Regelung vorgesehen und der Aspekt „vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ nicht mit aufgegriffen (§ 116 Abs. 1 SGB XII).</p> <p>Jedoch wird die Beteiligung gem. Abs. 1 und 2 nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern der Ausschluss in das Ermessen der jeweiligen Träger gestellt.</p>

Lfd. Nr.		Änderung	Ggf. (wesentliche) Gesetzesbegründung	Stellungnahme/Bewertung
				<p>Die Möglichkeit des Ausschlusses der Beteiligung sozial erfahrener Dritter wird eingeräumt. Im Ergebnis erhalten die Träger der Sozialhilfe dadurch mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Es steht damit jedem Träger der Sozialhilfe frei, weiteren Verwaltungsaufwand zu vermeiden.</p> <p>Andere Bundesländer (Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) haben die Beteiligung nach § 116 Abs. 2 SGB XII ganz ausgeschlossen. Im Ergebnis ist der Vorschlag zu begrüßen.</p>
<b>II. Art 2</b>				
			<p>Laut Beschluss des BVerfG v. 07.07.2020 können die mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärten Vorschriften noch bis zum 31.12.2021 angewendet werden. Daher tritt auf Bundesebene § 34c SGB XII zum 01.01.2022 in Kraft. Entsprechendes wird auf Landesebene geregelt.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>